



Main-Tauber-Kreis.de

EINGEGANGEN

18 FEB. 2019

Pförtner Weg.

Landratsamt Main-Tauber-Kreis | Postfach 1380 | 97933 Tauberbischofsheim

Rechts- und Ordnungsamt

*Wir sind für Sie da.*

**Postzustellungsurkunde**  
TOP Hausverwaltung GmbH  
Am Wört 1  
97941 Tauberbischofsheim

Landratsamt Main-Tauber-Kreis  
Gartenstr. 1  
97941 Tauberbischofsheim

Sachgebietsleiterin  
Katrín Hopfinger  
Telefon 09341 / 82 - 5899  
Telefax 09341 / 828 - 5900  
rechtsamt  
@main-tauber-kreis.de  
www.main-tauber-kreis.de

Tauberbischofsheim, 12.02.2019  
Aktenzeichen: 24.2-121.270  
(Bei Antwort bitte angeben)

**Vollzug der Gewerbeordnung**  
Ihr Antrag vom 24.01.2019

### **Erlaubnis gemäß § 34 c Gewerbeordnung**

**- Erweiterung -**

Verz.-Nr.: 1 / 2019

zur Erlaubnis nach § 34 c GewO vom 15.02.2006, Verz.-Nr.: 1/2006

**I.** Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis erlässt folgenden **B e s c h e i d** :

Firma TOP Hausverwaltung GmbH,  
Am Wört 1, 97941 Tauberbischofsheim

Geschäftsführer: Jörg Thomas Pförtner

geb. am 14.10.1963 in Würzburg, Staatsangehörigkeit: Deutsch,

wohnhaft in 97209 Veitshöchheim, Prager Straße 9

**wird gemäß § 34 c Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO)**

#### **die Erlaubnis erteilt**

zur Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über

- das gemeinschaftliche Eigentum von Wohnungseigentümern im Sinne von § 1 Absatz 2, 3, 5 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes verwalten (Wohnungseigentumsverwalter)

Öffnungszeiten Mo.-Fr. 8.00 bis 12.30 Uhr, Do. 8.00 bis 18.00 Uhr

Weitere Termine nach Vereinbarung

Bankverbindung Sparkasse Tauberfranken, Konto 200 23 35, BLZ 673 525 65

IBA Nummer DE 29 6735 2565 0002 0023 35 SWIFT-BIC: SOLADES1TBB

Internet www.main-tauber-kreis.de E-Mail infos@main-tauber-kreis.de

Partnerschaften  
Landkreis Bautzen, Sachsen  
Komitat Tolna, Ungarn  
Landkreis Zabkowiec, Polen

## II.

**Diese Erlaubnis - Erweiterung - ist Bestandteil der an die TOP Hausverwaltung GmbH erteilten Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 GewO vom 15.02.2006, Verz.-Nr. 1/2006**

## III. Kostenfestsetzung:

Für diese Erlaubnis wird eine **Gebühr in Höhe von** **80,00 €**  
festgesetzt.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 1 der Verordnung des Landratsamts Main-Tauber- Kreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 27.03.2012 i. V. mit Produkt - Nr. 12.20.07.3 der derzeit gültigen Anlage zu dieser Gebührenverordnung.

Die Höhe der Gebühr berechnet sich nach Produkt-Nr. 12.20.07.3

ermäßigte Grundgebühr: 80,00

## IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis mit Sitz in Tauberbischofsheim Widerspruch eingelegt werden.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart mit Sitz in Stuttgart gewahrt.

## V. Hinweise:

1. Die Anzeigepflichten nach § 14 GewO (Gewerbe-An-, -Um- und -Abmeldung) gelten auch für den Inhaber dieser Erlaubnis.  
Erstattung einer Gewerbe-Anmeldung bzw. -Ummeldung beim zuständigen Bürgermeisteramt.
2. Bei der Ausübung des Gewerbes sind die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere die Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehensvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung -MaBV-) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
3. Besonders hingewiesen wird auf die §§ 9 (Anzeigepflicht) der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV).

§ 9 MaBV verpflichtet den Gewerbetreibenden, der zuständigen Behörde die jeweils mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen unverzüglich unter Angabe von Name, ggf. Geburtsname, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift anzuzeigen.

Dies gilt bei juristischen Personen auch für die jeweils zur Vertretung berufenen Personen.

4. Telefonisches Anbieten ohne Ankündigung: Eine telefonische Kontaktaufnahme mit Kunden ist unlauter und damit unzulässig, soweit nicht mit ihnen bereits eine Geschäftsbeziehung besteht oder nicht eine vorhergehende, nachvollziehbare Aufforderung zum Anruf durch einen gewerblichen Kunden unmittelbar gegenüber dem Anbieter veranlasst worden ist; dies gilt im besonderen Maße beim Vertrieb von Finanzdienstleistungen. Ein derart unlauteres Verhalten kann letztlich zum Widerruf der Erlaubnis nach § 34 c GewO führen.
5. Gemäß § 12 Mitteilungsverordnung (MV) teilen wir Ihnen mit, dass wir das Finanzamt von der Erteilung der Maklererlaubnis in Kenntnis gesetzt haben. Auf Ihre steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber dem Finanzamt weisen wir hin.
6. Ordnungswidrig i. S. des § 144 Abs. 2 Nr. 6 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. mit § 18 Abs. 1 Nr. 12 MaBV handelt, wer entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 oder 2 MaBV der zuständigen Behörde den Prüfungsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig oder eine dort genannte Erklärung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.



Hopfinger



#### **Anlagen**

1 Makler- und Bauträgerverordnung